



§ 1 NAME, ZWECK UND ZIELE DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen „Bad Schwalbacher Kurbahn-Verein“.

Der Bad Schwalbacher Kurbahn-Verein mit Sitz in Bad Schwalbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Erhalt der historischen „Moorbahn“ im Kurpark von Bad Schwalbach mittels der Organisation oder Förderung eines Personenverkehrs, der Rückführung des Moortransports auf die Schiene, der Durchführung von Veranstaltungen an der Bahn, der Sammlung von Mitteln zum Erhalt der Bahn, die Erforschung und Publikation der Geschichte der Bahnanlage sowie durch die Sammlung und Instandsetzung der historischen Fahrzeuge der ehemaligen Moorbahn. Der Bad Schwalbacher Kurbahn-Verein verfolgt das Ziel, den Erhalt der Bahnanlage und deren Ausbau als touristische Attraktion als „Bad Schwalbacher Kurbahn“ zu fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zusendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 SITZ DES VEREINS

Sitz des Vereins ist Bad Schwalbach. Eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach erfolgt nach der Gründung. Der Verein gilt mit Annahme der Satzung durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder als gegründet.

§ 3 MITGLIEDER

1. Endgültige Aufnahme des Mitglieds

a. Einzelmitgliedschaft

Jede volljährige Person, die über ihre vollen bürgerlichen Rechte verfügt, kann einen Aufnahmeantrag stellen. Minderjährige Personen können ebenfalls mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Aufnahmeantrag stellen.

b. Familienmitgliedschaft

Jede Familie mit Kindern kann für die gesamte Familie einen Aufnahmeantrag stellen. Dieser Antrag schließt alle leiblichen, adoptierten und Pflegekinder der Familie ein.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes scheidet dieses bisher in der Familie dem Verein angehörenden Mitglied zum Ende des laufenden Jahres automatisch aus, wenn es nicht einen Antrag auf Einzelmitgliedschaft stellt.

c. Fördermitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, Körperschaft und Vereinigung kann einen Aufnahmeantrag für eine Fördermitgliedschaft stellen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Mitgliedschaft im Verein

Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte, die bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben ist. Fördermitglieder erhalten jeweils nur eine Mitgliedskarte.

3. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist immer für das angefangene Kalenderjahr voll zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende März bzw. binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahme in den Verein fällig.

Familien, die dem Verein im Rahmen einer Familienmitgliedschaft angehören, entrichten den 1,5fachen Beitrag eines Einzelmitglieds.

Minderjährige Personen, Schüler, Studenten und Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr entrichten nur den halben Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitglieds. Die betreffenden Nachweise sind bei Beitragsfälligkeit zu erbringen.

Fördermitglieder entrichten den dreifachen Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitglieds.

4. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ab dem 15. Lebensjahr, das seinen Beitrag fristgerecht entrichtet hat, hat das Recht, eine Stimme bei einer Mitgliederversammlung abzugeben und einen schriftlichen Antrag auf Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung zu stellen.

Bei Fördermitgliedschaften ist das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt. Die Mitglieder entscheiden während der Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Information der Presse darf nur in Abstimmung mit mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Interne Informationen müssen vertraulich behandelt werden.

Den Beschlüssen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seinen Austritt in schriftlicher Form erklären. Die Kündigung muss spätestens am 15. November des Jahres beim Verein eingegangen sein. Der Austritt wird dann zum Jahresende wirksam. Für den Fall des verspäteten Eingangs der Austrittserklärung wird die Beendigung für das Ende des nächsten Jahres wirksam. Das Mitglied ist dann verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr nochmals zu entrichten.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

Bei einer Familienmitgliedschaft – für den Fall des Todes eines Mitglieds – wird ein außerordentliches Kündigungsrecht wirksam, das die Hinterbliebenen auch noch drei Monate nach dem Tod ausüben können. Die Mitgliedschaft endet dann sofort.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem Verein ausschließen:

1. Das Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres nicht entrichtet.
2. Das Mitglied missachtet Beschlüsse des Vorstandes oder Weisungen des Betriebsleiters.
3. Das Mitglied verletzt die Verschwiegenheitspflicht.
4. Das Mitglied schädigt vorsätzlich den Verein.
5. Das Mitglied begeht eine strafbare Handlung.

Der Vorstand muss das betroffene Mitglied zunächst per eingeschriebenem Brief abmahnen. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss vornehmen. Die Mitgliedschaft ruht mit dem Tag des Ausschlusses, das betroffene Mitglied hat jedoch das Recht, auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 4 DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Ehrenämtern:

1.1 Der 1. Vorsitzende

Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist die Leitung des Vereins und die Vertretung nach außen bei öffentlichen Anlässen.

1.2 Der 2. Vorsitzende

Aufgabe des 2. Vorsitzenden ist die Vertretung des 1. Vorsitzenden bei Erkrankung, Abwesenheit oder Rücktritt. Er hat die gleichen Aufgaben und soll den 1. Vorsitzenden unterstützen.

1.3 Der Schatzmeister

Aufgabe des Schatzmeisters ist die Verwaltung des Bar- und Anlagevermögens des Vereins, alle Mitgliedsbeiträge einzunehmen,

Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen und laufende Ausgaben und solche, die der Vorstand beschlossen hat, zu tätigen. Der gesamte Zahlungsverkehr muss über den Schatzmeister erfolgen.

1.4 Der Schriftführer

Aufgabe des Schriftführers ist die komplette Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand; dazu gehören Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen aller Art, das Erstellen von Protokollen und die allgemeine Korrespondenz für den Verein.

Ansonsten dürfen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Schreiben im Namen des Vereins erstellen; Ausnahmen von dieser Regelung sind auf Beschluß des Vorstandes möglich.

1.5 Amtszeiten des geschäftsführenden Vorstandes

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Bei Rücktritt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes endet dessen Amtszeit unmittelbar mit dem Datum der schriftlichen Bekundung.

2. Der nicht geschäftsführende Vorstand

Der nicht geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Ehrenämtern:

2.1 Die Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung der Vorstandsarbeit.

2.2 Anzahl der Beisitzer

Es wird unabhängig von der Anzahl der Mitglieder ein Beisitzer in den Vorstand gewählt.

Wenn die Anzahl der Mitglieder die Zahl 30 (dreißig) erreicht, so wird für diese dreißig Mitglieder ein weiterer Beisitzer in den Vorstand gewählt. Diese Regelung wiederholt sich bei Erreichen von 60 und 90 Mitgliedern.

Maximal werden vier Beisitzer in den Vorstand gewählt.

2.3 Der stellvertretende Schatzmeister

Bei Erreichen einer Mitgliederzahl von sechzig Mitgliedern wird eines der Beisitzer-Ämter mit dem Zusatz „stellvertretender Schatzmeister“ gewählt.

Tritt der Schatzmeister während der Amtsperiode zurück, so nimmt der stellvertretende Schatzmeister die Stellung des Schatzmeisters ein. Während der nächsten Vorstandssitzung ist das Amt des stellvertretenden Schatzmeisters dann mit einem gewählten Beisitzer neu zu besetzen.

2.4 Der stellvertretende Schriftführer

Bei Erreichen einer Mitgliederzahl von neunzig Mitgliedern wird eines der Beisitzer-Ämter mit dem Zusatz „stellvertretender Schriftführer“ gewählt.

Tritt der Schriftführer während der Amtsperiode zurück, so nimmt der stellvertretende Schriftführer die Stellung des Schriftführers ein. Während der nächsten Vorstandssitzung ist das Amt des stellvertretenden Schriftführers dann mit einem gewählten Beisitzer neu zu besetzen.

2.5 Amtszeiten des nicht geschäftsführenden Vorstandes

Alle Mitglieder des nicht geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der nicht geschäftsführende Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Rücktritt eines Mitglieds des nicht geschäftsführenden Vorstandes endet dessen Amtszeit unmittelbar mit dem Datum der schriftlichen Bekundung.

3. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern darf nur auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung durch einen gewählten Wahlleiter erfolgen. Minderjährige Mitglieder dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

4. Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Der Rücktritt von einem Vorstandsamt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Sollten mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtsperiode von ihren Ämtern zurücktreten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand beschließen, dass der Verein durch das mit der Aufgabe betraute Mitglied vertreten werden kann.

Der Vorstand des Vereins ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Sitzungen des Vorstandes

Nach Möglichkeit werden monatlich Sitzungen des Vorstandes abgehalten. Der Schriftführer führt während dieser Sitzungen Protokoll und legt dieses Protokoll bei der nächsten Sitzung für alle Vorstandsmitglieder vor.

Beschlußfähig ist der Vorstand erst, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Einladungen zu Vorstandssitzungen werden nicht erstellt.

Der Termin für die nächste Sitzung wird immer in der aktuellen Sitzung festgelegt. Anwesende Vorstandsmitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich einzuladen.

Alle Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich. Der Vorstand kann auf Antrag anwesende Nichtvorstandsmitglieder von der Sitzung ausschließen.

Ein Stimmrecht haben nur die gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat das Recht, notwendige Arbeits- und Beschaffungsmaßnahmen zu beschließen und Mitglieder für Aufgaben des Vorstandes zu delegieren, die in der Vorstandssitzung genau bezeichnet werden müssen.

§ 5 KASSENPRÜFER

Während einer Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen.

Beide Kassenprüfer können alle finanziellen Unterlagen des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr einsehen.

Nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist das Amt des Kassenprüfers erfüllt.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es 1/10 der Mitglieder beantragt.

Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Schriftführer mindestens vier Wochen, frühestens jedoch drei Monate vor dem Versammlungstermin eingeladen werden. Die Einladung muß folgendes enthalten:

1. die Vereinsanschrift
2. den Termin (Wochentag, Datum, Uhrzeit)
3. den Versammlungsort
4. die Tagesordnung
5. die Eingabe von Anträgen der Mitglieder mit Fristabgabe
6. die Unterschriften des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters oder des Schriftführers.

Jedes Mitglied ab dem 15. Lebensjahr kann einen schriftlichen Antrag zur Mitgliederversammlung stellen. Dieser muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingegangen sein. Trifft der Antrag verspätet ein, so kann er in der Versammlung nicht behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vereins oder

sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Sollte der gesamte Vorstand zurückgetreten sein, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dies sollte möglichst im 1. Quartal geschehen. Während dieser Versammlung muss der geschäftsführende Vorstand über das vergangene Jahr berichten. Dazu gehört auch der Kassenbericht des Schatzmeisters. Nach dem Kassenbericht legen die Kassenprüfer ihren Bericht vor. Erst nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kann mit Vorstandsneuwahlen begonnen werden.

§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung, die zum Zweck der Auflösung einberufen worden ist, mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1. Das verbliebene Vermögen, mit Ausnahme des rollenden Materials, wird der Stadt Bad Schwalbach zur Verfügung gestellt, die es für das Jugendzentrum zu verwenden hat.
2. Das rollende Material wird dem Feld- und Grubenbahnmuseum Fortuna (FGF), Solms-Oberbiel, zur Verfügung gestellt, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. 1. und 2. finden frühestens nach 12 Monaten Anwendung, sofern sich kein neuer Betreiber für die Kurbahn findet.

§ 8 UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte irgendein Abschnitt dieser Satzung, auch ein ganzer Paragraph, rechtlich unwirksam sein, so gelten alle anderen Abschnitte und Paragraphen sinngemäß weiter.

Sollte irgendein Abschnitt dieser Satzung der Gemeinnützigkeit des Vereins entgegenstehen, so ist der Vorstand von Seiten der Mitglieder beauftragt, geringfügige Änderungen, die das Finanzamt wünscht, vorzunehmen.

§ 9 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Bad Schwalbach.